

Boden im Tieraufenthaltsbereich § 22 Abs. 3 TierSchNutzV											
Boden im Lauf- und Liegebereich der Schweine	<ul style="list-style-type: none"> - rutschfest und trittsicher - der Größe und dem Gewicht der Schweine entsprechend - trockener Liegebereich 	gepl. Bodengestaltung: <input type="checkbox"/> planbefestigt mit Einstreu <input type="checkbox"/> perforiert Material Bodenbelag: _____									
Spaltenboden	<ul style="list-style-type: none"> - Auftrittsbreite muss mind. der Spaltenweite entsprechen <ul style="list-style-type: none"> - bei Betonspaltenboden <ul style="list-style-type: none"> - Saug- u. Absatzferkel: mind. 5 cm - andere Schweine: mind. 8 cm - max. Spaltenweite: <table border="1" data-bbox="551 584 1140 758" style="margin-left: 20px; width: 100%;"> <tr> <td>Saugferkel</td> <td>11 mm</td> </tr> <tr> <td>Absatzferkel</td> <td>14 mm</td> </tr> <tr> <td>Zuchtläufer und Mastschweine</td> <td>18 mm</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen, Sauen und Eber</td> <td>20 mm</td> </tr> </table> - Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muss aus ummanteltem Draht mit mind. 9 mm Durchmesser bestehen - Perforationsgrad im Liegebereich von Gruppenhaltungen (außer Haltungseinrichtungen für Absatzferkel): max. 15 % 	Saugferkel	11 mm	Absatzferkel	14 mm	Zuchtläufer und Mastschweine	18 mm	Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm	<input type="checkbox"/> Spaltenboden: gepl. Auftrittsbreite: _____ cm gepl. Spaltenweite: _____ cm <input type="checkbox"/> Metallgitterboden Durchmesser Drahtgeflecht: _____ mm Perforationsgrad im Liegebereich: _____ %	
Saugferkel	11 mm										
Absatzferkel	14 mm										
Zuchtläufer und Mastschweine	18 mm										
Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm										
Fütterungs- und Tränkeinrichtungen §§ 26, 28- 30 TierSchNutzV											
Jedem Tier muss jederzeit Zugang zu Wasser gewährt werden	1 Tränkestelle/ 12 Tiere (gilt nicht für Saugferkel, Abruffütterung und Fütterung mit Breiautomaten)	<input type="checkbox"/> Nippeltränke: Anzahl pro Bucht _____ Stk. <input type="checkbox"/> Schalentränke: Anzahl pro Bucht _____ Stk.									

<p>Jedem Tier muss Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter gewährt werden -</p>	<p>Ausreichende Fütterungseinrichtungen:</p> <table border="1" data-bbox="450 164 1189 368"> <thead> <tr> <th></th> <th>Fressplätze</th> <th>Anzahl Tiere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>rationierte Fütterung</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>tagesrationierte Fütterung</td> <td>1</td> <td>≤ 2</td> </tr> <tr> <td>ad libitum Fütterung</td> <td>1</td> <td>≤ 4</td> </tr> </tbody> </table> <p>(gilt nicht für Saugferkel, Abruffütterung und Fütterung mit Breiautomaten)</p> <p>- Längströge Fressplatzbreiten:</p> <table border="1" data-bbox="450 496 902 754"> <thead> <tr> <th>Körpergewicht</th> <th>Fressplatzbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>< 25 kg</td> <td>18 cm</td> </tr> <tr> <td>26-60 kg</td> <td>27 cm</td> </tr> <tr> <td>61-120</td> <td>33 cm</td> </tr> <tr> <td>>120 kg</td> <td>> 40 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>- Abruffütterung: max. 64 Tiere pro Station</p>		Fressplätze	Anzahl Tiere	rationierte Fütterung	1	1	tagesrationierte Fütterung	1	≤ 2	ad libitum Fütterung	1	≤ 4	Körpergewicht	Fressplatzbreite	< 25 kg	18 cm	26-60 kg	27 cm	61-120	33 cm	>120 kg	> 40 cm	<p>a) <input type="checkbox"/> rationierte Fütterung <input type="checkbox"/> ad libitum Fütterung</p> <p>b) <input type="checkbox"/> Rundtröge: Umfang _____cm <input type="checkbox"/> Längströge: Länge _____cm</p>	
	Fressplätze	Anzahl Tiere																							
rationierte Fütterung	1	1																							
tagesrationierte Fütterung	1	≤ 2																							
ad libitum Fütterung	1	≤ 4																							
Körpergewicht	Fressplatzbreite																								
< 25 kg	18 cm																								
26-60 kg	27 cm																								
61-120	33 cm																								
>120 kg	> 40 cm																								
<p>Beleuchtung §§ 22 u. 26 TierSchNutzV</p>																									
<p>Lichteinfallfläche</p>	<p>Lichteinfallfläche mind. 3 % der Stallgrundfläche mit Tageslichteinfall in jedes Stallabteil</p>	<p>Stallgrundfläche: _____m² Lichteinfallfläche: _____m² _____ % Lichteinfallfläche</p>																							
<p>Lichtintensität</p>	<p>Lichtintensität in der Hellphase: mind. 80 Lux für mind. 8 Stunden täglich (sofern der Tageslichteinfall nicht ausreicht, muss Kunstlicht zugeschaltet werden)</p>	<p><input type="checkbox"/> wird erfüllt <input type="checkbox"/> wird nicht erfüllt, aus folgenden Gründen: _____</p>																							

Versorgung der Tiere bei Stromausfall bzw. extremer Witterung §§ 3 u.22 TierSchNutzV			
Stromausfall	Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein	a) Versorgung der Tiere ist <input type="checkbox"/> stromabhängig, <input type="checkbox"/> stromunabhängig b) Notstromaggregat: <input type="checkbox"/> vorhanden, <input type="checkbox"/> nicht vorhanden, aus folgenden Gründen:	
Lüftungsanlage	Sofern die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.	Lüftungsanlage elektrisch betrieben: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ersatzvorrichtung : _____ Alarmanlage vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Wärmebelastung	Geeignete Vorrichtung, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht	<input type="checkbox"/> vorhanden in Form von: _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden aus folgenden Gründen:	
Saugferkel §§ 23, 27 TierSchNutzV			
Abferkelbuchten		- gepl. Anzahl Abferkelbuchten: _____Stk. - Größe der Abferkelbuchten: - Länge: _____m - Breite: _____m	
Einrichtungen der Abferkelbuchten	Schutzvorrichtung gegen Erdrücken	<input type="checkbox"/> vorhanden in Form von: _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
Liegebereich der Abferkelbuchten	- wärme gedämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu - Mindestfläche 0,6 m². - Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.	- gepl. Liegeflächengröße: - Länge: _____m - Breite: _____m Einstreu: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Material: _____ Boden wärme gedämmt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Boden beheizbar: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

Die tierschutzfachliche Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt nach § 2 des Tierschutzgesetzes (vom 18.05.2006 (BGBl. S. 1206, 1313) in der z.Z. geltenden Fassung), wonach jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, verpflichtet ist, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Zur Konkretisierung dieser Forderungen werden die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzV, vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der z.Z. geltenden Fassung) sowie den Ausführungshinweisen zur TierSchNutzV vom 23.02.2010 herangezogen.

Hinweis: Neben den tierschutzrechtlichen Vorgaben zur Schweinehaltung gibt es auch tierseuchenrechtliche allgemeine Vorschriften zur Schweinehaltung, welche in der Schweinehaltungshygieneverordnung stehen. Je nach Größe des Betriebes gelten hierbei zusätzliche Anforderungen wie z.B. eine Einfriedung des Schweinebetriebes, einen Isolierstall für die Einstellung von neuen Schweinen, Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen. Sollten Sie Fragen zu hierzu haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular zurück an:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Postfach 20 04 50
51434 Bergisch Gladbach

E-Mail: veterinaer@rbk-online.de , Fax- Nr. 02202/13-6819;
bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Tel.- Nr. 02202/13-2815.